

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der wöchentl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und die Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Dringens monatlich 80 Pf. und die Post bezogen vierteljährlich 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.—. Erscheint wöchl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, L. Telefon 3465. Erscheint nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Gehaltene Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 26.

Dresden, Dienstag den 2. Februar 1909.

20. Jahrg.

## Preussische Wahlrechts-Demonstrationen.

Am Sonntag haben in zahlreichen Städten Preussens Wahlrechts-Demonstrationen stattgefunden, in denen die Arbeiter ihren festen Willen bekundete, die Schmach des Dreiklassen-Systems mit aller Schärfe zu bekämpfen. In einigen Städten gingen die Demonstrationen nicht ohne Zusammenstöße mit der Polizei ab, es gab zahlreiche Verletzte. In anderen Städten verlief alles ordnungsgemäß. Die Schuld an dem Blutvergießen in preussischen Städten muß der Polizeigewalt aufgedrückt werden, denn es ist nicht der mindeste Grund abzusehen, am gegen friedliche Staatsbürger, die nichts wollen als gegen die Ungerechtigkeit demonstrieren, der Säbel geschwungen zu werden. Überall wo die Polizei sich verhängelich gemacht hat, ist die Polizei die Ursache der Unruhe, die in ruhiger Weise für die Aufrechterhaltung des Gesetzes zu sorgen, verließ alles ohne Schwierigkeiten, wie in Frankfurt a. M., die Polizei überhaupt nicht gegen sie zu verhalten.

Die reaktionäre Presse sucht, wie nicht anders zu erwarten die Demonstrationen der Arbeiterklasse zu verunglimpfen und friedlichen Bürger in Schrecken zu setzen. In Wahrheit ist es sich bei diesen reaktionären Gejammer nur darum, den linken Gegenstand der Tagesordnung beiseite zu schieben. Kommen denn überall im Lande diese Demonstrationen? Sagen sie etwa aus einer leichtfertigen Rabauksucht, wie es später die Reaktion und der Phylister darzustellen versuchen wollen? Sie entkräften dem lang verhaltenen der Volksmassen, die wieder und wieder in geordneter Weise ihre Forderungen erhoben haben, die aber stets von der reaktionären Presse abgewiesen wurden. Muß die Arbeiterklasse Preussens aus äußerster Verbitterung, wenn sie, wie die Regierung in Preussen jetzt wieder vor den feigen Blicken das Blut der preussischen Wälder und die Wälder sieht aus den letzten Debatten des preussischen Abgeordnetenhauses nur die einzige Folgerung: die Wahlrechtsfrage trägt. Versteht — auf wie lange? Auf die Zeit, wo nur sämtliche „staatsrechtlichen Vorarbeiten“ der Regierung vorliegen, sondern wo auch die preussischen Junker, die Altpreussen und die Pöbelisten, bereit sein werden, eine Wahlrechtsreform zuzulassen?

Es ist wahrlich nicht zu verwundern, daß die Arbeiterklasse gewillt ist, sich vor einer ansonsten Junterpartei in ewiger Abgesandten zu ergeben. Was die Regierung Schloß vor sich hat, wenn die preussischen Junker ihren Willen erheben, die Arbeiterklasse braucht das gleiche, staatsbürgerliche Recht wie die Junker. Wenn jetzt in Wahlrechtsdemonstrationen der Partei des Volkes machtsvoll hervortritt, so das denen eine Lehre sein, die da wahren, große geschichtliche Bewegungen mit ähnlichen Bewandlungsstufen auszuüben oder mit Polizeimitteln unterdrücken zu können. Trotz und alledem wird die deutsche Arbeiterklasse sich Rechte gewinnen, die in andern freieren Staaten längst Besitz der Arbeiter sind.

## Die Verfassung des Polizeichefs Lopuchin.

Aus Petersburg wird dem B. L. geschrieben: Gestern mittags erfolgte die Verfassung des einstigen Polizeichefs des Polizeidepartements und Chefs der Geheimpolizei, Alexei Alexjewitsch Lopuchin, der unter Minister v. Plehwe und Fürsten Swiatopolk-Mirski im Amt des Staats Wirt eine fast allmächtige Rolle spielte. Lopuchin wurde verhaftet, weil gegen ihn eine Anklage wegen Landesverrats erhoben worden, deren Richtigkeit feststehen soll. Lopuchin in der Krawitzka belegene Privatwohnung wurde nachts von 40 Soldaten umzingelt, worauf in Gegenwart des Staatsanwalts Samojlanaki in der Wohnung des einstigen Polizeichefs, der viele Tausende von Hausdurchsuchungen geleitet eine Hausdurchsuchung stattfand. Lopuchin wohnte der Durchsuchung, die sein früherer Untergebener, der Chef der Geheimpolizei Oberst Gerasimow, leitete, aber gefloht bei. Er öffnete selbst mehrere Geheimfächer des Schreibtisches und übergab dem Obersten Gerasimow die Briefschaften. Schließlich zog Lopuchin noch einen Brief aus der Tasche, den er vor wenigen Tagen von dem Chef des revolutionären Komitees in Paris, Duzjev, erhalten. Er übergab den Brief dem Chef der Geheimpolizei mit den Worten: „Hier das allerinteressanteste Dokument für welches meine Schuld vollkommen feststeht.“

Inzwischen kamen verschiedene Personen zu Lopuchin, darunter der frühere Chef des Ministers des Innern, Uruusow, und andere, die sofort durchsucht und mehrere Stunden verhaftet wurden. Lopuchin wurde

nach der Hausdurchsuchung in einer geschlossenen Kutsche ins Kreft-Befängnis in strenge Einzelhaft übergeführt. An diese sensationelle Verhaftung, die in bürokratischen Kreisen die größte Aufregung hervorgerufen hat, schlossen sich zahlreiche Hausdurchsuchungen und die Verhaftung vieler Personen, die mit dem einstigen Polizeichef in Verbindung gestanden haben.

Lopuchin wurde verhaftet, weil er den einstigen Agenten des russischen Polizeidepartements, Azev, der von 1902 bis 1905 in Paris als Geheimagent zur Überwachung der Revolutionäre wohnte und der russischen Regierung die wichtigsten Dienste geleistet hat, dem Komitee der sozialrevolutionären Partei verraten hat. Er soll eine ganze Reihe wichtiger russischer Dokumente mitgegeben haben, die der Partei zeigten, wie schwer Azev sie im Verlauf von fast zwölf Jahren verraten hat. Die Geschichte, wie Azev Verrat aufgedeckt wurde, ist im großen ganzen bereits bekannt. Den ersten Verdacht gegen Azev hat bei den russischen Revolutionären im Ausland der frühere Chef des Chefs der Moskauer Geheimpolizei, Wakai, der selbst ins revolutionäre Lager übergegangen war, rege gemacht. Schon damals wurde Azev vor das Tribunal der Revolutionäre gestellt, doch gelang es der russischen Geheimpolizei, seinen Ankläger Wakai zu verhaften und nach dem Turuchansk-Gebiet zu verschicken. Durch die lebhafteste Fürsprache der revolutionären Burgen und Fürst Krapotkin, die Azev damals für unschuldig hielten und an seinen Verrat nicht glauben, wurde Azev freigesprochen, bald tauchten aber auch dem ihm scharf beobachtenden Burgen erste Zweifel an der Zuverlässigkeit Azevs auf. Azev interessierte sich nicht nur für die revolutionären Angelegenheiten, sondern auch für die innere Politik Russlands. Er hat während der ersten und der zweiten Duma eine gewisse Rolle hinter dem Rücken der Parteien der Linken gespielt und sich ferner an mancherlei „Expropriationen“ beteiligt. Auf diese Weise stellte Azev einen für die russische Regierung geradezu unbeherrschbaren Menschen dar, der auf revolutionärem Gebiet allwissend war und das Polizeidepartement von den meisten Aufträgen rechtzeitig benachrichtigte. Trotzdem war der einmal gegen Azev aufgestiegene Verdacht in revolutionären Kreisen nicht ganz erloschen. Man beobachtete ihn sehr scharf und fand alsbald, daß er ein unbedeutendes Mitglied der Partei verraten hatte. Azev allein mußte von der Abreise dieses Mitgliedes nach Russland, welches ganz unerwartet an der Grenze in Wirbalden verhaftet wurde. Es steht nun fest, daß der Verdacht gegen Azev dem revolutionären Zentralkomitee von Lopuchin bestätigt worden ist, der mit Burgen im Briefwechsel stand; so bietet sich das Bild eines wunderbaren Bild, daß ein russischer kleiner Geheimagent mit ausländischen Revolutionären in Verbindung steht und sie der russischen Regierung verrät, während der Chef der russischen Geheimpolizei den ausländischen Revolutionären als Agent dient und ihnen Staatsgeheimnisse mitteilt.

Lopuchin ist erst vor einer Woche aus Paris zurückgekehrt, wo er verschiedene Vertreter der revolutionären Partei gesprochen hat. Wie mir aus informierten Kreisen mitgeteilt wird, stand Lopuchin schon seit seiner Entlassung bei der Regierung in einem gewissen Verdacht. Man sprach von mancherlei sonderbaren Sachen und mußte davon berichten, daß wichtige Schriftstücke von seinem Tisch auf ganz rätselhafte Weise verschwunden und in die Hände der Parteien der Linken gelang seien. So soll beispielsweise die Angelegenheit der Geheimdruckerei des Polizeidepartements, welche vom Gendarmenoffizier Komissarow geleitet wurde, von Lopuchin an den Fürsten Uruusow verraten worden sein, der die Angelegenheit an die Öffentlichkeit brachte. Komissarow, der heute die Schutzpolizei St. Petersburgs befehligt und dem Spezialdienst beim Premierminister verrichtet, beschäftigte damals (es war unter dem Kabinett Witte) das Polizeidepartement mit dem Druck revolutionärer Aufrufe. Damals wagte keine Hand sich gegen den allmächtigen Lopuchin zu erheben. Jetzt hat der Machtloshaber von ehemals im Gefängnis und steht der allerhöchsten Bestrafung entgegen.

## Die Erfinderschutzfrage und die technischen Anestellten.

In dem Machtverhältnis zwischen dem Angestellten und dem Fabrikanten ist wohl die Erfinderschutzfrage das interessanteste Problem. Denn dabei kommt das Abhängigkeitsverhältnis des technischen Angestellten vom kapitalistischen Betrieb ganz besonders klar zum Ausdruck. Die Literatur über den Gegenstand ist in den letzten Jahren ungeheuer angewachsen. Kennzeichen haben die Juristen versucht, durch streng juristische Definitionen die schwierige Frage zu klären.

Im Mittelpunkt der Diskussion steht natürlich die Frage: Wer ist der rechtmäßige Eigentümer einer im Großbetrieb fertiggemachten Erfindung, der Erfinder, also der Angestellte, oder der Unternehmer? Zur Klärung der Frage ist es notwendig, sich den Werdegang einer Erfindung vor Augen zu führen.

Dabei sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Entweder erweist die Diktation den Auftrag zu irgend einer planmäßigen Konstruktiven

Arbeit, oder der Angestellte hat, unabhängig von den Erfolgen seiner Firma, selbst eine Erfindung auf dem betreffenden Spezialgebiet gemacht. In beiden Fällen eignet sich heute die Firma sofort die Erfindung an mit der Begründung, daß die benötigten Versuchsarbeiten, die vorhandenen Betriebsanrichtungen (Maschinen, Werkzeuge usw.) dem Betrieb angehören, daß der Erfinder selbst Angestellter der Firma ist, der er als Lohnarbeiter seine Arbeitskraft ungeschmälert veräußert habe. So müßten alle Ergebnisse seines Schaffens dem „Dienstherren“, dem Unternehmer, ohne weiteres zugesprochen werden.

Diese Verweigerung ist aber in ihren wesentlichen Punkten falsch. Der Ingenieur Julius Zeil hat in einer kleinen, lesenswerten Broschüre: Technische Angestellte und ihre Erfindungen, eine sehr guttunende Darstellung des Erfindungsprozesses gegeben. Er unterscheidet drei Teile, die zur gewerblichen Bewertung einer Erfindung führen: 1. die Konzeption der erfindungswürdigen Idee; 2. die technische Verfertigung oder Ausgestaltung der Erfindung; 3. die kaufmännische Ausbeutung der technisch fertigen Erfindung. Die Konzeption der erfindungswürdigen Idee, das eigentliche Erfinden, ist, physikalisch genommen, eigentlich nur eine *Elektrische*, daß man eine bestimmte technische Wirkung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmtem Wege erreichen kann. Diese Erkenntnis ist fast ausnahmslos die Schöpfung eines Augenblicks, im Gegensatz zu der technischen Verfertigung und Ausgestaltung und zu der kaufmännischen Ausbeutung der Erfindung, die Zeit, Mühe und Geldaufwendungen erfordern. Es wäre ein müßiges Unterfangen, wollte man festzustellen suchen, welche von den unter 1., 2. und 3. angeführten Leistungen die wichtigere ist. Es genügt, daß alle drei unerlässlich sind, um einen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Immerhin muß betont werden, daß die erfindungswürdige Idee, selbst wenn sie die unglückselige Schöpfung eines Augenblicks ist, dennoch in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Grundlage des Ganzen bildet, und daß sie dasjenige ist, worauf die Gewährung wertvoller Sonderrechte beruht.

Das erfindungswürdige Gestalten ist ein intuitives Schöpfen. Hundert Ingenieure können an einer interessanten Betriebsanrichtung vorbeigehen, und nur einer findet die glückliche Idee, die dann die Erfindung entstehen läßt. Die Aktionäre einer großen Industrie-Gesellschaft mögen noch so viel Kapitalien für die Vornahme bestimmter Versuche, für die Anschaffung bestimmter Betriebsanrichtungen und für die kaufmännische Ausbeutung der technisch fertigen Erfindung zur Verfügung stellen: sie bleiben totes Kapital, wenn nicht die Erfindungswürdigkeit befähigter Ingenieure dazu kommt.

Welche positiven Verbesserungsvorschläge sind nun gemacht worden? Man sollte annehmen, daß der zunächst als Erfinder bezeichnete, der industrielle Angestellte, für einen gefunden Erfinderschutz eingetreten wäre. Tatsächlich aber haben die alten Technikerverbände und Ingenieurvereine sich um diese Dinge nicht gekümmert. Erst seit etwa drei Jahren können wir von einer planmäßigen Agitation und einem richtigen Erfinderschutz seitens der Angestellten reden. Der Bund der technisch-industriellen Beamten — gegen den hauptsächlich der Anschlag der holländischen Metallindustrie auf das Patentrecht der Angestellten gerichtet war — hat das Bedürfnis, zur Regelung dieser Frage geeignete Vorschläge gemacht zu haben.

In den vom Bund aufgestellten *Beispielen* zu dieser Frage wird zunächst gefordert, daß technische Angestellte und Arbeiter als Eigentümer der von ihnen herbeizubringenden Erfindungen betrachtet werden. Ist der Angestellte, der die Erfindung ausbeuten will, nicht zugleich der Erfinder, so soll der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung angegeben werden. Der Unternehmer hat ein Vorkaufsrecht auf die Erfindungen, die von den Angestellten seines Betriebs in dessen Arbeitsbereich gemacht werden. Verzichtet er ganz oder teilweise (z. B. für fremde Länder) auf die Verwertung der Erfindung, dann ist der Erfinder insoweit unbeschränkter Herr. Als Gegenleistung für die Überlassung seiner Erfindung an den Unternehmer hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Anteil an dem Nutzen. Als angemessen ist, wenn nicht außerordentliche Verdienste vorliegen, mindestens der dritte Teil anzusetzen.

Wegen die Einzelheiten dieser Vorschläge lassen sich gewiß Einwendungen machen. Der Gegenstand ist nicht so einfach, daß für alle vorkommenden Fälle, die sehr voneinander abweichen, eine allgemein gültige Formel aufgestellt werden könnte. Richt sich aber auch von Fall zu Fall über die Höhe des Gewinnanteils streiten, so muß doch der Grundsatz scharf festgehalten werden, daß der Arbeitende, der eine Erfindung im Betriebe gemacht hat, das Verfügungsrecht darüber nicht verlieren darf. Hat doch die industrielle Praxis geradezu vorkommende Vorfälle gezeugt. Man hat den sojamen Begriff der „Etablierungserfindung“ konstruiert. Nicht nur die Erfindungen, die der Angestellte im Auftrag seiner Firma ausführt, werden als Eigentum des Unternehmers proklamiert, sondern auch die Erfindungen, die der Angestellte auf seinem Spezialgebiet in seiner freien Zeit gemacht werden, werden sofort dem Unternehmer angeschlossen. Schon im ersten Fall ist es ungeschicklich, auch wenn dem Angestellten der Auftrag gegeben wird, auf Grund der vorhandenen Erfahrungen die bestimmte Lösung eines technischen Problems zu finden, bleibt auch diese Arbeit ein rein intuitives Schöpfen. Die Lösung des Problems hängt von der Individualität des Schöpfenden ab. Es handelt sich um eine komplizierte Denkarbeit, deren Wert durch einen Lohnvertrag nicht festgesetzt werden kann.

Noch schlimmer liegt der Fall für den Angestellten, wenn er unabhängig von seiner Arbeit für den Unternehmer zur Lösung irgendeines technischen Problems gekommen ist. Angenommen, ein Ingenieur im Bauwesen einer elektrischen Firma kommt auf die brauchbare Lösung einer besonders schwierigen Schaltkonstruktion. Gewiss er seine Erfindung zum Patent anmelden will, wird sie von seiner Firma als Eigentum beansprucht, da sie in ihrem „Geschäftsbereich“ liegt. In großindustriellen Werken, deren „Geschäftsbereich“ ungeheuer groß ist, kommt dieser Fall natürlich sehr häufig vor. Hier wird der Diebstahl geistiger Arbeit planmäßig organisiert, ein modernes Manöverstück geistlich geschützt und gefördert.

Aber nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit muß unsere Forderung hier ausgebaut werden. Noch ein sehr wichtiger Gesichtspunkt verdient größere Beachtung, als ihm bisher zuteil geworden ist. Man hat sich in den letzten Jahren gewöhnt, von der „amerikanischen Gefahr“ zu reden. Amerika mit seiner riesenhaften industriellen Entwicklung und seiner technischen Leistungsfähigkeit hat